

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 61/80B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacob H. [REDACTED],
[REDACTED] K. [REDACTED]-Str. 16, 6451 [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

klager und beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
F. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Lai und die Richter Hensel, Portmann, Görtner und Dr. Schöne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. November 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht führt aus, der Kläger sei nicht nach § 150 ZPO anspruchsberechtigt. Im September 1941 in Galizien geboren, lebte er von 1942 bis 1944 bei einer polnischen Familie versteckt. Anfang 1946 konnte er als vierjähriges Kind zu seinen Eltern nach Österreich auswandern. Das Berufungsgericht stellt danach zu Recht bei der Anwendung der Grundrechte in BGH Rs. 1970, 903 auf die Sprachgewohnheiten der Eltern des Klägers ab.

Daß diese sich bei Beginn der gegen sie gerichteten Verfolgung in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hätten, vermag das Berufungsgericht nicht festzustellen. Auf eine Änderung ihrer Sprachgewohnheiten

- 3 -

die nur Auswanderung aus Italien deutet nichts.

Die Feststellungen zum Sprachgebrauch der Eltern des Klagers unterliegen der tatrichterlichen Verantwortung. Das Berufungsgericht stützt seine Beurteilung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise außer auf Erwägungen zu den allgemeinen Verhältnissen in Salizien auf Umstände des Einzelfalles (Schulgebrauch, frühere Wendungen zur Muttersprache und zur Dagebessprache).

Das Ergebnis der Sprachprüfung, nämlich zahlreiche Rechtschreibfehler der Mutter des Klagers, nicht des Berufungsgerichts nur insoweit heran, als es darlegt, ihre Angabe, sie beherrsche die deutsche Sprache gut in Wort und Schrift, sei nicht bewiesen worden.

Nach allem veranlaßt das Berufungsurteil unter keiner der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Voraussetzungen die Zulassung der Revision. Es weicht nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab, insbesondere entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht von BGH RZW 1970, 503, und wirft



neine ungelösten Rechtsfragen auf. beanstandungen des
Verfahrens des Berufungsgerichts eröffnen nach der stän-
digen Rechtsprechung des Senats nicht den Zugang zum Re-
visionsgericht.

Mai

Portmann